

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden (RPV).

Gem. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, die zuletzt durch Verordnung vom 03. Dezember 2019 (GVBl. S.751) geändert worden ist, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Regionalpläne an das LEP anzupassen. Aufgrund der seit 2015 laufenden Fortschreibung des LEP war zunächst abzuwarten, welche Änderungen sich durch die Verordnung vom 21. Februar 2018 ergeben.

Der RPV Bayerischer Untermain setzt mit dieser Änderung u.a. die o.g. Anpassungspflicht um. Grundlage hierfür ist die fortgeschriebene Fassung des LEP 2013, die am 01.03.2018 rechtskräftig wurde. Alle Verweise auf diese LEP-Fassung sind im folgenden Text mit „LEP 2018“ benannt.

2. Hintergrund und Gegenstand der vorliegenden Änderung

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (RABI vom 03.November 2008 S. 246) wurden auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2006 in Ergänzung zu Ziel 5.1 „Hochwasserschutz“ fünf Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen und in Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ zeichnerisch verbindlich dargestellt.

Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLPIG werden die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, im Landesentwicklungsprogramm bestimmt. Da das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) seit der Fortschreibung aus dem Jahr 2013 eine Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz nicht mehr vorsieht, sind diese Festlegungen in den Regionalplänen mangels Ermächtigungsgrundlage entsprechend aufzuheben.

Damit entfallen die Textpassagen im Ziel 4.2.5-01 samt ihrer Begründung, die seinerzeit mit der Dritten Verordnung eingefügt wurden. Ebenso wird damit die Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ aufgehoben, die die zeichnerisch verbindliche Darstellung der Vorranggebiete Hochwasser zum Gegenstand hatte.

Nach Art. 46 Abs. 1, S. 1, 1. HS des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweili-

gen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen. Art. 47 Abs. 2 S. 1 BayWG regelt, welche Überschwemmungsgebiete als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten. Nach Art. 47 Abs. 1 S. 3, 1. HS BayWG entfällt die vorläufige Sicherung nach Art. 47 Abs. 1 S. 1 BayWG, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist.

Um etwaige Lücken im Hochwasserschutz zu vermeiden, waren seit der Fortschreibung des LEP im Jahre 2013 bestehende Vorranggebiete für den Hochwasserschutz bis spätestens 22.12.2015 durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete vorläufig festzusetzen. Ferner waren die Kreisverwaltungsbehörden angehalten, die Gebiete, bei denen auf Grund von Änderungen der Regionalpläne der Schutz durch Vorranggebiete entfällt, durch ortsübliche Bekanntmachung unverzüglich vorläufig zu sichern (s. UMS vom 20.06.2013, Az.: 52c-U4521-2013/8-1, S. 3). Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes geht deshalb mit der vorliegenden Änderung nicht einher.

Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt, wie in der Anlage dargestellt. Es sind demnach keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die die vorliegende Regionalplan-Änderung zu erwarten. Auf die Erstellung eines Umweltberichts wird deshalb verzichtet.